

TAGUNGSBERICHT

8. Zwischentagung Halle (Saale)

01. – 03. März 2024

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BRF

**Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.**

Inhaltsverzeichnis

A.	Tagungsbericht.....	1
B.	Tagungsprogramm	2
C.	Workshopberichte	3
	I. Reform des Jurastudiums	3
	II. Schleichende Kommerzialisierung des Jurastudiums	17
	III. Noten in der juristischen Ausbildung	24
	Impressum	29

A. Tagungsbericht

Vom 01. – 03.03.2024 fand unsere 8. Zwischentagung in Halle (Saale) unter dem Motto „Reform des Jurastudiums“ statt. Dieses wiederkehrende Thema findet bei uns immer wieder Platz, da es von einer solch besonderen Wichtigkeit ist und nicht mit einmaliger Auseinandersetzung erledigt ist. Um das Thema weiter zu vertiefen, haben sich die Teilnehmenden in den drei Workshops „Reform des Jurastudiums“, „Noten in der juristischen Ausbildung“ und „Schleichende Kommerzialisierung der Hochschulbildung“ zusammgefunden und neue Inhalte erarbeitet.

Um die Stadt besser kennenzulernen, veranstaltete die Fachschaft Halle (Saale) als Begrüßungsprogramm vor dem Plenum eine Stadtführung begleitet von einem Quiz, in dem die Teilnehmenden ihr gesammeltes Wissen auf die Probe stellen konnten. Natürlich sollten die Teilnehmenden auch wieder die Möglichkeit haben, sich untereinander zu vernetzen. Dafür hat die Fachschaft Halle (Saale) am Freitagabend ein gemeinsames Barhopping durch die Altstadt organisiert. Danach bestand natürlich noch die Möglichkeit weiterzuziehen. Auch auf dieser Tagung wurden die Teilnehmenden über den aktuellen Stand der Vorstands- und Gremienarbeit aufgeklärt.

Die Herbst-Zwischentagung bietet insbesondere immer die Möglichkeit für die Postenbesetzung auf der Bundesfachschaftentagung zu werben, so beispielsweise für den neunten Vorstand oder die Arbeitskreis-konferenz. Hierfür werden die Gremien des Vereins genauer vorgestellt, um dem Nachwuchs näher zu bringen, wo überall die Möglichkeit besteht sich selbst einzubringen.

Auch am Samstagabend hatte die Fachschaft Halle (Saale) für die Teilnehmenden wieder Programm geplant. Nach einem gemeinsamen Vorglühen auf dem Unigelände mit verschiedenen Angeboten und Programmpunkten zogen alle gemeinsam noch weiter, um die Stimmung nochmal aufzuheizen und den Abschluss der Tagung zu feiern.

Ein ganz besonderer Dank geht an dieser Stelle nochmal an die Workshopleitungen für ihr Engagement und die Fachschaft Halle (Saale) für die tolle Organisation und Durchführung der 8. Zwischentagung.

Wir freuen uns bereits auf die 13. Bundesfachschaftentagung, welche in diesem Jahr vom 23. – 26.05.2024 in Köln stattfinden wird.

Im Namen des Vorstands



Emily Pollmeier, Vorständin für Tagungen im Amtsjahr 2023/24

B. Tagungsprogramm

01. bis 03. März in Halle (Saale)

	Freitag, 01. März
bis 12:00 Uhr	Anreise
12:30 Uhr	Begrüßungsprogramm an der Universität Halle (Saale)
14:30 Uhr	Begrüßung und Eröffnung der Zwischentagung
14:45 Uhr	Bericht aus dem Vorstand & Diskussion über aktuelle hochschulpolitische Themen
15:15 Uhr	Bericht aus der Kommission für Klima im Recht
15:30 Uhr	Bericht aus der Arbeitskreiskonferenz
15:50 Uhr	Bericht Projektgruppe zur Evaluation der Ergebnisse des OmG
16:15 Uhr	Vorstellung der Vorstandsposten
16:25 Uhr	Kaffeepause
16:45 Uhr	Workshopphase I
19:15 Uhr	Gemeinsamer Transfer zur Unterkunft
Im Anschluss	Eigenständiges Abendessen
21:00 Uhr	Abendprogramm: Barhopping (optional im Anschluss: Clubbesuch im Upperclub)
	Samstag, 02. März
8:30 Uhr	Gemeinsamer Transfer zur Universität
9:00 Uhr	Begrüßung
9:30 Uhr	Workshopphase II
12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen inkl. Gruppenfoto
14:00 Uhr	Workshopphase III
15:30 Uhr	Kaffeepause
16:00 Uhr	Workshopphase IV
Ab 18:00 Uhr	Eigenständiges Abendessen
21:00 Uhr	Gemeinsames Vorglühen mit Programm im Innenhof
23:00 Uhr	Clubbesuch im Turm
	Sonntag, 03. März
8:30 Uhr	Gemeinsamer Transfer zur Universität
9:00 Uhr	Zusammentragen & Präsentation der Workshop-Ergebnisse
12:30 Uhr	Vorstellung der Diversitätsresolution
13:00 Uhr	Traditionelles gemeinsames Pizzaessen
Ab 14:00 Uhr	Abreise

C. Workshopberichte

I. Reform des Jurastudiums

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Studium der Rechtswissenschaften und die juristische Ausbildung als solche reformbedürftig sind.¹ Die Defizite zeigen sich in der Wahrnehmung der Ausgestaltung und dem Umfang des Pflichtfachstoffes,² der mentalen Gesundheit der Studierenden³ und schließlich auch der allgemeinen Einstellung zum Jurastudium als solchem: Nur jede:r dritte Studierende würde es aktuell weiterempfehlen.⁴ Mit den Forderungen nach einer Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) und des E-Exams, der Reduzierung des Pflichtfachstoffes und einer Ermöglichung der praktischen Studienzeit in der Vorlesungszeit versucht der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) aktuell bereits, einigen dieser Problemen Abhilfe zu schaffen.

Dabei lag der Fokus der Arbeit des BRF bisher vor allem auf den Rahmenbedingungen des Studiums, den Studieninhalten und der Prüfung dieser. Viele Änderungen in diesen Bereichen erfordern allerdings jedoch auch gesetzliche Anpassungen und liegen daher nicht allein in der Hand der Hochschulen. Gegenüber den einzelnen Fachschaften als Interessenvertretung der Studierendenschaft fällt es den Hochschulen daher leicht, auf die erforderlichen – politischen – Gesetzgebungsprozesse und fehlenden eigene Handlungsmacht zu verweisen. Besser einbringen können sich die Fachschaften daher in Bereichen, in denen Hochschulen Veränderungen ohne vorherige Gesetzesänderungen selbstständig umsetzen können. In diesem nun dritten Workshop zur „Reform des Jurastudiums“ wurde auf der Frühjahrs-Zwischentagung 2024 in Halle (Saale) daher der Fokus auf die Kernlehre gerichtet, also auf die Anteile des Jurastudiums, die die Kerninhalte und -methodik betreffen und

¹ siehe beispielsweise Stellungnahme zur Reformbedürftigkeit der juristischen Ausbildung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2023; online abrufbar unter: www.bundesfachschaft.de/reformbedarf [zuletzt abgerufen am 31.03.2024] oder Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung; Bucerius Law School, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e. V. et al.; 2024; online abrufbar unter: www.bundesfachschaft.de/hamburger-protokoll [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

² Kock; Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2023; S. 79; online abrufbar unter: www.bundesfachschaft.de/absolventinnenbefragung2022 [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

³ siehe beispielsweise Bessel, Grobe, Meyer; Gesundheitsreport 2023 – Wie geht's Deutschlands Studierenden?; Techniker Krankenkasse; S. 14; online abrufbar unter: <https://www.tk.de/resource/blob/2149886/e5bb2564c786aedb3979588fe64a8f39/2023-tk-gesundheitsreport-data.pdf> [zuletzt abgerufen am 31.03.2024] oder Wüst, Giglberger, Peter; Abschlussbericht des Regensburger Forschungsprojekts zur Examensbelastung bei Jurastudierenden – JurSTRESS; Universität Regensburg; 2022; online abrufbar unter: https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

⁴ Kock; Fünfte bundesweite Absolvent:innenbefragung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2023; S. 101; online abrufbar unter: www.bundesfachschaft.de/absolventinnenbefragung2022 [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

damit letztlich auf die Ausgestaltung der Vorbereitung für die staatliche Pflichtfachprüfung als Zielvorgabe des gesamten Studiums.

Die Fragen dieses Workshops waren daher primär inneruniversitärer Natur: Welche Elemente des Jurastudiums lassen sich auch im aktuell geltenden Rechts- und Regelungsrahmen innerhalb des Handlungsspielraums der Hochschulen optimieren? Welche Inkohärenzen und Reibungsverluste fallen im Studium oder in der Lehre auf? Wo schöpfen die Hochschulen nicht das Potential aus, obwohl ihnen die Gestaltung von Studium und Lehre in Struktur und Inhalt insoweit rechtlich freigestellt ist? Im Fokus standen dabei drei beispielhafte Diskussionsfelder: Lehrformate und Lehrpraxis (1.), die inhaltliche Vermittlung von Methodik und Grundlagen (2.), sowie Ziel und Verhältnis von Grundstudium und Examensvorbereitung (3.)

1. Lehrformate und Lehrpraxis

Durch den Bologna-Prozess durchlief die universitäre Lehre einen Perspektivwechsel: Während die Lehrperson in der Vergangenheit insbesondere als Wissensvermittler:in auftrat, legt die moderne Hochschullehre den Fokus auf die Unterstützung der Studierenden in ihrem Lernprozess.⁵ Damit einher geht eine verstärkte Konzentration auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie eine aktive Einbeziehung dieser (shift from teaching to learning).⁶ Aufgrund seiner (teil)staatlichen Abschlussprüfung blieb das Studium der Rechtswissenschaften von der Bologna-Reform größtenteils unberührt. Folglich liegt den Rechtswissenschaften auch heute noch ein größtenteils objektivistisches Lernverständnis zugrunde: Die Lehrperson ist insbesondere dafür verantwortlich, den Pflichtfachstoff zu bündeln und den Studierenden möglichst übersichtlich und strukturiert zu vermitteln. Dazu wird sich vor allem klassischer Lehrformate wie Massenvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften bedient.

⁵ Aichner, Fleischmann, Gluth; Grundprinzipien und Erfolgsfaktoren guter Lehre; ProLehre; S. 8; online abrufbar unter: https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote_Broschueren_Handreichungen/prolehre_erfolgsfaktoren.pdf [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

⁶ Shift from Teaching to Learning; Internetauftritt der Hochschulrektorenkonferenz; online abrufbar unter: <https://www.hrk-modus.de/ressourcen/glossar/shift-from-teaching-to-learning-323> [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

a) Vorlesungen

Die einleitende Diskussion unter den Workshopteilnehmenden ergab, dass der Kernanteil der Wissensvermittlung an den meisten Fakultäten weiterhin in Präsenzvorlesungen im Format des Frontalunterrichts stattfindet. Während eine solche Vorlesung bei teilweise mehreren hundert Studierenden häufig aus einem Monolog des:der Dozierenden besteht, kommt den Studierenden eine deutlich passivere Rolle zu. Für viele Studierende dienen klassische Vorlesungen lediglich der Material- und Informationssammlung, um sich erst in der eigenständigen Nacharbeit aktiv mit dem Stoff auseinanderzusetzen.⁷ Diese ist angesichts der unvorbereiteten Teilnahme in der Regel auch erforderlich, um den vermittelten Stoff zu festigen, zu vertiefen und prüfungsreif zu verarbeiten.

Denn die Frontallehre versucht, bei gleichzeitiger Anwesenheit allen Studierenden dasselbe mitzuteilen und legt den viel anspruchsvolleren Prozess individueller Aneignung in die Alleinverantwortung der Studierenden.⁸ Während Studierende nicht nur verschiedene soziale Hintergründe und unterschiedliche Wissensstände aufweisen, sondern Inhalte grundsätzlich auch auf verschiedene Arten begreifen und verarbeiten, setzt der Frontalvortrags hingegen voraus, dass sich alle Studierenden auf dem gleichen Stand befinden und Inhalte gleich gut und schnell aufnehmen können. In der Praxis ist dies insbesondere dann nicht der Fall, wenn das Ziel die erstmalige und einführende Wissensvermittlung ist, vor der keine niveauleichende eigenverantwortliche Vorbereitung stattgefunden hat.

Dies führt letztlich dazu, dass die klassische Frontalvorlesung von vielen Studierenden als Konzept zur (erstmaligen) Wissensvermittlung nicht mehr als effizient angesehen wird. Die ohnehin erforderliche Eigenarbeit ermöglicht eine Erarbeitung der Inhalte im eigenen Tempo und mit Rücksicht auf eigene Lernbedürfnisse. Für eine Kombination aus Vorlesungsbesuch und extensivem Selbststudium fehlt jedoch häufig schlicht die Zeit.

So war aus den Berichten unserer Workshopteilnehmenden ersichtlich, dass die Teilnahmezahlen in klassischen Vorlesungen immer mehr zurückgehen, auch und gerade im Vergleich zu Arbeitsgemeinschaften oder anderen interaktiven Lehrformaten. Zudem wurde

⁷ Aichner, Fleischmann, Gluth; Grundprinzipien und Erfolgsfaktoren guter Lehre; ProLehre; S. 24; online abrufbar unter: https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote_Broschueren_Handreichungen/prolehre_erfolgsfaktoren.pdf [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

⁸ Hamann; Warum noch zurück in den Hörsaal?; Legal Tribune Online; 2021; online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/jura-juristische-vorlesung-inverted-classroom-lehre-universitaet-rechtswissenschaften> [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

Frontallehre für den eigenen Lernprozess als weniger hilfreich wahrgenommen als Vorlesungen mit interaktiven Elementen. Während Qualitätswahrnehmung und Anwesenheitsquoten bei Frontalvorlesungen stark von der Person des:der Dozierenden abhängig seien, sei die Anwesenheitsquote bei der Nutzung interaktiver Elemente durchweg höher.

b) Arbeitsgemeinschaften

Der Zustand der Arbeitsgemeinschaften, die neben den Vorlesungen eine Vertiefung und praktische Anwendung des Gelernten anhand von Fallbesprechungen ermöglichen sollen, wurde von unseren Workshopteilnehmenden besser bewertet. Zwar gibt es teilweise Schwierigkeiten in der Abstimmung von parallel stattfindenden Arbeitsgemeinschaften auf die (Inhalte der) Vorlesung. Grundsätzlich wird ein früher Fokus auf fallbasierte Lehre jedoch positiv aufgenommen.

Allerdings zeigte sich, dass Arbeitsgemeinschaften an vielen Fakultäten nur in den unteren Semestern angeboten werden, klassischerweise bis zum Abschluss der Zwischenprüfung oder des Grundstudiums. Gerade in der Examensvorbereitung, in der die Klausurpraxis essenziell ist, sind die Studierenden mangels Angebots an Arbeitsgemeinschaften hingegen allein auf die Bildung von eigenständigen Lerngruppen verwiesen.

c) Weitere Lehrformate

Weiterhin wurden wissenschaftlichere Lehrformate wie etwa Seminare (mit Seminararbeiten) thematisiert. Diese können das wissenschaftliche Reflexionsvermögen der Teilnehmenden stärken und Gelegenheit zur eigenständigen juristischen Arbeit bieten. Auch hier wurde jedoch eine Steigerung der Interaktivität angeregt, einerseits durch kontinuierlichen Austausch mit der Lehrperson im Schreibprozess, andererseits durch ein diskursives Seminarformat mit Kommiliton:innen.

Eine andere Idee zur Ergänzung der Präsenzlehre war die vermehrte Einführung von interaktiven Quizzes, Lückentexten o.Ä., mithilfe derer sich einerseits Wissen angeeignet, dieses andererseits aber auch abgeprüft werden kann. Bei adäquater Ausgestaltung können diese die regulären Veranstaltungen und Lehrmaterialien sinnvoll ergänzen.

Auch das Thema der veranstaltungsbegleitenden Lehrmaterialien wurde im Workshop diskutiert. Diese bieten dann einen eigenständigen Mehrwert, wenn sie keinen Ersatz, sondern

eine Ergänzung der Lehrveranstaltung darstellen. Ist die Vorlesung als Frontalvortrag ausgelegt, deckt sich ihr Inhalt häufig mit einem begleitend ausgeteilten Skript. Ebenso kann das Lesen einer ausformulierten Falllösung den Besuch einer Arbeitsgemeinschaft überflüssig machen, wenn dieser aufgrund von Zeitdruck oder hohen Teilnahmezahlen die Interaktivität fehlt. Dies muss daher sowohl bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung als auch bei der Gestaltung der Lehrmaterialien beachtet werden.

d) Workshopergebnisse zu Lehrformaten und Lehrpraxis

Eine aktivierende und diversere Gestaltung der Lehrveranstaltungen sowie eine darauf abgestimmte Umgestaltung der Lernmaterialien ist für die Zukunft der Präsenzlehre essenziell. Dabei muss auch der aktuelle Vollständigkeitsanspruch, den gesamten Pflichtfachstoff sowohl voraussetzungslos als auch umfassend in den Lehrveranstaltungen zu vermitteln, überdacht werden. Unabhängig von einer Kürzung des Pflichtfachstoffes ist daher zunächst zu fragen, welche Elemente überhaupt sinnvollerweise im Rahmen einer Vorlesung oder Arbeitsgemeinschaft vermittelt werden sollten und welche Inhalte sich die Studierenden effizienter in ihrem eigenen Tempo selbstständig erarbeiten können.

Insbesondere ist dabei das Verhältnis von Lehrveranstaltung und Eigenarbeit auch in ihrer Abfolge zu überdenken. Wird eine eigenständige Vorbereitung der Lerninhalte in den Vordergrund gerückt, kann in den Präsenzveranstaltungen das erlernte Wissen vertieft und auf konkrete Fallbeispiele angewendet werden. Während der Präsenzphasen liegt der Fokus dann weniger auf dem reinen Wissenserwerb, sondern vielmehr auf der Entwicklung von Fähigkeiten und der Lösung komplexer Probleme. Punktuell können Fragen geklärt und Inhalte vertieft werden, wodurch eine umfassende Verständnisförderung stattfindet. (flipped classroom-Konzept⁹).

Zur Vorbereitung der Präsenzphasen sollten den Studierenden Materialien an die Hand gegeben werden, damit sie sich die notwendigen Inhalte selbst erarbeiten können. Um dabei Interaktivität zu gewährleisten, bietet sich auch der Einsatz von E-Learning-Angeboten wie beispielsweise Erklärvideos, Podcasts, interaktiven Diskussionsforen und digitalen Skripten an (blended learning).

⁹ Towfigh, Gleixner, Keesen et al.; Die Umsetzung neuer Lehr-Lern-Formate in der juristischen Ausbildung; Online-Symposium »Rechtsdidaktik – Was wissen wir darüber; was wirkt?«; 2023; online abrufbar unter: <https://rechtsempirie.de/10.25527/re.2023.11/die-umsetzung-neuer-lehr-lern-formate-in-der-juristischen-ausbildung/> [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

Darüber hinaus sollte die frühzeitige Kombination der abstrakten Wissensvermittlung mit der Fallpraxis beibehalten und die Stellung der letzteren auch im späteren Studienverlauf noch gestärkt werden. Insbesondere Arbeitsgemeinschaften verbinden hier den Vorteil von interaktiver und fallbasierter Lehre und sollten flächendeckend auch über das Grundstudium hinaus angeboten werden.

2. Inhaltliche Vermittlung von Methodik und Grundlagen

Pflichtfächer des rechtswissenschaftlichen Studiums sind gem. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG auch die „rechtswissenschaftlichen Methoden“ und die „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“, außerdem erfolgt die Vermittlung der Pflichtfächer „auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“. Die Hochschulen stehen also vor der Herausforderung, den Studierenden neben einem fundierten Verständnis des materiellen Rechts auch die rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen zu vermitteln sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem Missbrauchspotential des Rechts zu fördern.

Während die – weitgehend harmonisierten – Pflichtfachstoffkataloge der Länder die Prüfungsgegenstände im materiellen Recht detailliert nach Inhalt und Tiefe aufschlüsseln, findet sich zu den Methoden, den Grundlagen und dem NS- und SED-Unrecht häufig nur ein Absatz, der die „Auseinandersetzung“ vorschreibt und inhaltlich nicht über die Formulierung im DRiG hinausgeht. Eine Zielsetzung, welche konkreten Inhalte erlernt werden sollen, sowie eine Eingrenzung, was geprüft werden darf, gibt es hingegen nicht.

Ziel des Workshops war daher, zunächst eine Bestimmung dieser Gebiete vorzunehmen und zu erfassen, zu welchem Zweck sie Teil der juristischen Ausbildung sind. Nachfolgend wurden Möglichkeiten der Vermittlung, gerade auch im Vergleich bzw. im Verhältnis zum materiellen Recht, erörtert. Konzeptionell ist dabei eine separate Vermittlung, bei der die genannten Kompetenzen unabhängig vom materiellen Recht gelehrt werden, ebenso denkbar wie ein Kombinationsmodell, bei dem die Vermittlung im Rahmen der Veranstaltungen zum materiellen Recht stattfindet.

a) Juristische Methodik

Juristische Methodik bezeichnet das Mittel, eine juristische Erkenntnis zu gewinnen und zu rechtfertigen,¹⁰ sie wird häufig auch „Handwerkszeug der Jurist:innen“ genannt. Darunter fallen zunächst die Auseinandersetzung mit Rechtsnormen, ihrer Struktur und Hierarchie sowie der Umgang mit Normenkollisionen, aber auch die Auslegungsmethoden, die (richterliche) Rechtsfortbildung, die Analogiebildung und die teleologische Reduktion beim Vorliegen von planwidrigen Regelungslücken.¹¹ In der juristischen Ausbildung kann unter juristische Methodenlehre außerdem die Methode des juristischen Arbeitens fallen, darunter der Gutachten- und Urteilsstil und die Subsumtionsmethodik, der Umgang mit Urteilen, Literatur und juristischen Datenbanken sowie das Anfertigen von Klausuren und (wissenschaftlichen) Hausarbeiten.

Ziel der Vermittlung von Methodik ist insofern, die Grundsätze des juristischen Arbeitens und die Herangehensweise an (auch unbekannte) Probleme zu erlernen. Dies umfasst im grundlegendsten Fall bereits die Fähigkeit zur umfassenden Analyse eines gegebenen Sachverhalts und zur Arbeit am Gesetz. Insofern ergeben sich durchaus Verzahnungen mit dem materiellen Recht. So zählen die Verwendung des passenden Stils, die allgemeine Argumentationsstruktur und auch die Auslegung als Grundlage juristischen Erkenntnisgewinns zu den allgemeinen Vorgehensweisen beim juristischen Arbeiten.

Daher bietet sich in Bezug auf die rechtswissenschaftlichen Methoden bereits an, diese in bestehenden Lehrformaten wie Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften stärker zu integrieren, indem diese methodenorientierter aufgebaut werden. Darüber hinaus erschien im Workshop jedoch ein zusätzliches Angebot an separaten Lehrformaten spezifisch für die juristische Methodik sinnvoll. Dieses sollte insbesondere beim Studienbeginn die nötigen Kenntnisse vermitteln, in kleinen Gruppen stattfinden und den Studierenden sowohl die Theorie als auch die konkrete Anwendung nahebringen.

¹⁰ Strauch; Grundgedanken einer Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens oder von der Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels; Rechtsphilosophie; 2019; S. 430 ff.

¹¹ Rütters; Wozu auch noch Methodenlehre? Die Grundlagenlücken im Jurastudium; Juristische Schulung; 2011, S. 865.

b) Grundlagenfächer und Auseinandersetzung mit Unrechtssystemen

Neben die Methoden treten die Grundlagenfächer, insbesondere die Rechtsphilosophie, die Rechtsgeschichte, die Rechtssoziologie und die Rechtsökonomie. Diese können unabhängig vom materiellen Recht betrachtet werden, sie stellen aber gleichzeitig auch das Wissen dar, was zur Anwendung der juristischen Methodik benötigt wird. Um eine Norm im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte zu untersuchen, sind rechtshistorische Kenntnisse hilfreich; der Sinn und Zweck einer Regelung lässt sich häufig nicht ohne ein Grundverständnis des gesellschaftlichen und ökonomischen Kontextes bestimmen.

Ziel der Vermittlung der Grundlagen des Rechts ist daher die Ermöglichung einer – sowohl theoretischen als auch praktischen – Kontextualisierung, indem interdisziplinäre Perspektiven für das juristische Denken erlernt und bei diesem konsequent einbezogen werden. Als Vermittlungsansatz wurde im Workshop ein zweigleisiges Modell identifiziert: Einerseits müssen in den Veranstaltungen zum materiellen Recht an den relevanten Stellen die aus den Grundlagenfächern stammenden Argumente identifiziert und erläutert werden, sodass eine Verweisung aus dem materiellen Recht stattfindet. Andererseits muss die fachspezifische Perspektive des jeweiligen Grundlagenfachs im Rahmen eines separaten Lehrangebots möglichst interaktiv und ganzheitlich vermittelt werden. Nur dadurch können die Studierenden die nötige Souveränität gewinnen, aus den Grundlagenfächern stammende Argumentationslinien zu verstehen und in ihrem juristischen Denken selbstständig zu entwickeln.

Zusätzlich wurde 2021 auch die Befassung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur in das DRiG aufgenommen. Ziel des Gesetzgebers war eine Beschäftigung der Studierenden mit Unrechtssystemen.¹² Jurist:innen sollten „in Zukunft die Fähigkeit erwerben, das positive Recht und die Rechtspraxis kritisch zu reflektieren und die Ideologiefälligkeit des Rechts und sein Missbrauchspotenzial zu erkennen.“¹³

Bezweckt wird also neben der Aufarbeitung und Schaffung von Bewusstsein im Hinblick auf vergangenes staatliches Unrecht auch die Prävention zukünftigen Unrechts durch Betonung

¹² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/26828, 19/26920 – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften; BT-Drucks 19/30503; S. 22.

¹³ Lange; Rede vor dem deutschen Bundestag; 233. Sitzung 10. Juni 2021; Plenarprotokoll 19/233; S. 30073.

der besonderen Verantwortung aller Jurist:innen und durch Stärkung deren Reflexionsvermögens. Hier bieten sich ebenfalls Hinweise und Verweisungen aus den allgemeinen Vorlesungen an, zudem sollten jedoch diskursive Formate wie Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen oder Seminare etabliert werden, bei denen sowohl Lernende als auch Lehrende außerhalb der Rechtswissenschaften einbezogen werden können.

c) Workshopergebnisse zur inhaltlichen Vermittlung von Methodik & Grundlagen

Eine Auseinandersetzung mit den genannten Kompetenzen kann und sollte auf verschiedene Arten geschehen. Einerseits sich die genannten Methoden und Kompetenzen verstärkt im Rahmen der Behandlung des materiellen Rechts vermitteln. Diese regelmäßigen Verknüpfungen und Verweisungen fördern ein tieferes Verständnis des behandelten Stoffes und ordnen die Methoden- und Grundlagenkompetenzen direkt ihrem praktischen Anwendungsbereich zu.

Aufgrund des hohen Umfangs des Pflichtfachstoffes und dem aktuellen Anspruch, diesen vollständig zu behandeln, sind die Lehrveranstaltungen allerdings bereits jetzt sehr eng getaktet und eine ausführliche Auseinandersetzung mit Methodik und Grundlagen innerhalb der bestehenden Veranstaltungen zum materiellen Recht ist häufig kaum möglich. Damit für die gemeinsame Erarbeitung und Begründung von Argumenten neben der reinen Darstellung von Detailwissen und Streitständen noch hinreichend Raum verbleibt, sollten Methoden und Grundlagen zusätzlich in separaten Lehrveranstaltungen unterrichtet werden, die eine umfassende und ggf. auch interdisziplinäre Perspektive auf die dem Recht und der Rechtsfindung zugrundeliegenden Prinzipien ermöglichen. Dies ist auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den deutschen Unrechtsregimen zu empfehlen, wo sich zusätzlich ein über die Rechtswissenschaft hinausgehender Austausch in diskursiven Formaten anbietet.

3. Ziel und Verhältnis von Grundstudium und Examensvorbereitung

Viel zu lange endete die (Ausbildungs-)Verantwortung der Hochschulen dort, wo die eigentliche Arbeit für viele Studierende erst beginnt – mit der regelmäßig mindestens einjährigen Examensvorbereitungsphase. Diese wurde jahrzehntelang den privaten Repetitorien überlassen. Immer mehr Fakultäten versuchen nun aber, ihrer Verantwortung auch in der Phase der Examensvorbereitung gerecht zu werden. Mit der Einrichtung und dem Ausbau von universitären Repetitorien (Uni-Rep) und Examensvorbereitungsprogrammen (EVP) in den

letzten Jahren wollen viele Hochschulen nicht nur die Examensvorbereitungsphase ihrer Studierenden begleitend mitgestalten, sondern auch die Chance nutzen, eine sinnvollere Verzahnung von Grundstudium¹⁴ und Examensvorbereitungsphase zu ermöglichen.

Das Konzept einer dem eigentlichen Studium nachgelagerten Examensvorbereitungsphase hat nachvollziehbare Gründe. Zwischen den einzelnen Rechtsgebieten gibt es viele Querverbindungen, die Studierende erst dann vollständig erfassen können, wenn in allen Teilbereichen bereits Kenntnisse vorhanden sind, sodass im Anschluss „die Inseln verbunden“ werden können. Auch generell ist ein Lernen in mehreren Schleifen lernpsychologisch sinnvoll,¹⁵ gerade da die staatliche Pflichtfachprüfung eine parallele Kenntnis verschiedener Teilbereiche des Rechts erfordert. Und nicht zuletzt kann auf die besonderen Anforderungen der im aktuellen System gestellten Examensklausuren – deren Anspruch leider nicht immer deckungsgleich mit einem tiefgreifenden Verständnis der relevanten Materie ist – in einer nachgelagerten Examensvorbereitungsphase (z. B. durch fallorientiertes Arbeiten) gegebenenfalls besser vorbereitet werden, insbesondere, wenn ein inhaltliches Grundverständnis bereits besteht.

Dennoch führt die Examensvorbereitung als „zweite Schleife“ in der praktischen Umsetzung zu Problemen. Meist besteht weiterhin der Anspruch an das Grundstudium, die relevanten Inhalte grundlegend, aber ganzheitlich und umfassend aus wissenschaftlicher und verständnisorientierter Perspektive zu vermitteln; auf dieses Verständnis soll dann in der Examensvorbereitung aufgebaut werden. Diesem Anspruch kann die Lehre in der Kürze der Zeit jedoch selten gerecht werden. Häufig werden nicht alle examensrelevanten Rechtsbereiche abgedeckt, Studierende müssen einzelne Module nicht mit einer erfolgreichen Prüfung abschließen oder gar nicht erst belegen – und tun dies in Anbetracht der Studienlast auch nicht überobligatorisch. Andernfalls werden einzelne inhaltliche Blöcke „zur häuslichen Nacharbeit“ gelassen, die Stofftiefe leidet, weil nicht auf alles im Detail eingegangen werden kann oder das Vorlesungstempo muss so sehr angezogen werden, dass ein vorlesungsbegleitendes Verständnis der Inhalte ohnehin kaum möglich ist.

Trotz zunehmenden Verantwortungsbewusstseins der Fakultäten auch für die Examensvorbereitung findet eine tiefgreifende Integration mit dem Grundstudium häufig nicht statt.

¹⁴ Ob zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden wird und wie diese Begriffe definiert werden, ist je nach Hochschule unterschiedlich, hier jedoch von untergeordneter Relevanz. Im Folgenden ist mit dem Begriff "Grundstudium" das Studium ohne Schwerpunktbereichsstudium und Examensvorbereitung gemeint.

¹⁵ Krüper (Hrsg.); Rechtswissenschaft lehren; 2022; S. 305.

Diese böte jedoch eine große Chance, den Lernerfolg des Studiums zu erhöhen und die Belastung für die Studierenden möglichst gering zu halten. Daher hat der Workshops sich auch damit auseinandergesetzt, das Verhältnis zwischen Grundstudium und (universitärer) Examensvorbereitung auszuarbeiten und die jeweiligen Zielsetzungen klarzustellen.

Naheliegend ist, in der Examensvorbereitungsphase Querverbindungen zwischen den einzelnen (zuvor isoliert behandelten) Rechtsgebieten herzustellen und dabei die Wiederholungs- und Auffrischungswirkung einer zweiten Befassung zu nutzen.¹⁶ Auch ein verstärkter Fokus auf fallorientiertes Arbeiten in Vorbereitung auf die Gutachtenklausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu empfehlen.¹⁷

Zu diskutieren war jedoch, welcher Anspruch – im Bewusstsein einer anschließenden universitären Examensvorbereitung – an das Grundstudium gestellt werden sollte. Infrage kommt insbesondere eine Differenzierung nach der Stofftiefe oder der Stoffbreite, sowie eine Differenzierung nach der Perspektive auf die juristischen Inhalte.

a) Differenzierung nach der Stofftiefe

Eine Differenzierung nach der Stofftiefe lässt sich realisieren, indem im Grundstudium ein deutlicher Fokus auf die grundlegenden Prinzipien und Strukturen der einzelnen modular behandelten Rechtsgebiete gelegt wird, während Details, Fallgruppen, Rechtsprechung und andere Spezifika zunächst vollständig entfallen und in die Examensvorbereitung verlagert werden. Eine solche Fokussierung ermöglicht den Studierenden, das Rechtsgebiet und seine Eigenheiten zu erfassen und tatsächlich grundlegend zu verstehen, ohne dass die Komplexität oder der Umfang von Details zu Verständnisproblemen führen. Zudem stehen Grundstrukturen eher als Detailinhalte auch noch einige Semester später als aktives Wissen zur Verfügung, auf das in der Examensvorbereitung aufgebaut werden kann.

Im Workshop wurde dieser Differenzierungsansatz insbesondere hinsichtlich „klassischer“ Problemkonstellationen und Spezialfälle für sinnvoll erachtet. Diese sind im Grundstudium ohne entsprechende Kenntnisse der benachbarten Rechtsgebiete und damit der größeren Gesamtzusammenhänge häufig schwer verständlich. Zusätzlich können sie Anreize für ein

¹⁶ vgl. Bauch, Joch; Gutachten zum Workshop "Universitäre Examensvorbereitung"; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2022; S. 3; online abrufbar unter: https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/07/Gutachten_Workshop_5_Universitaere-Examensvorbereitung.pdf [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

¹⁷ Kliehr, Rehr, Wunderlich; Gutachten zum Workshop "Universitäre Repetitorien stärken"; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2016; S. 13; online abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2016/02/Workshop-2-uni-Rep-Gutachten-Anhang.pdf> [zuletzt abgerufen am 31.03.2024].

den juristischen Fähigkeiten abträgliches Auswendiglernen setzen. Außerdem sollte im Verlauf des Studiums eine kontinuierliche Annäherung an das Examensniveau erfolgen. Die in der Examensvorbereitung sinnvolle Vertiefung und Anreicherung mit Detailwissen sollte daher durch das Grundstudium vorbereitet, jedoch nicht bereits vorweggenommen werden.

b) Differenzierung nach der Stoffbreite

Eine Differenzierung nach der Stoffbreite setzt am Verhältnis von Kernbereichen und Sondergebieten an. Den Prüfungsgegenständeverordnungen ist gemein, dass einzelne Elemente – etwa BGB AT, Schuldrecht AT, Strafrecht AT, Grundrechte und Allgemeines Verwaltungsrecht – grundlegender und systembildender sind als andere – etwa IPR, Staatshaftungsrecht, Arbeitsrecht oder strafrechtliche Spezialgebiete. So ließe sich das Grundstudium auf die Rechtsgebiete fokussieren, die rechtliche Grundlagen für darauf aufbauende Rechtsgebiete schaffen. Erst in der Examensvorbereitung würden dann solche Gebiete umfassend behandelt, deren Erkenntnisse sich kaum über das einzelne Rechtsgebiet hinaus übertragen oder nutzbar machen lassen. Gerade wenn bei Randgebieten zudem wenige gesetzliche Regelungen bestehen oder diese stark durch Rechtsprechung überformt sind, geht mit einer solchen Verringerung der Stoffbreite im Grundstudium auch eine Verringerung der Stofftiefe einher.

Dieser Ansatz wurde im Workshop intensiv diskutiert. Einerseits wurde geäußert, dass alle examensrelevanten Themen im Grundstudium zumindest einmal gelehrt werden müssten. Schließlich findet Lernen insbesondere über die Wiederholung statt, die Examensvorbereitung würde also die gehörten Kenntnisse vor allem festigen. Dem wurde entgegengehalten, dass mit der aktuellen Stoffmenge eine umfassende Vermittlung aller Inhalte in Tiefe und Breite im Rahmen des Grundstudiums illusorisch sei. Letztlich herrschte Einigkeit, dass jedenfalls ein klarer Fokus auf Grundlagen und Methodik bestehen sollte, während Detailwissen für die Examensvorbereitung verbliebe.

c) Differenzierung nach der Perspektive auf die juristischen Inhalte

Weiterhin können Grundstudium und Examensvorbereitungsphase durch den Blickwinkel auf die juristischen Inhalte differenziert werden. Während das Grundstudium dann mit einem wissenschaftlich umfassenden Anspruch die Vermittlung rechtlicher Strukturen und Konzepte (auch inklusive Details) beabsichtigt – die Studierenden also dazu befähigen soll,

schwierige und unbekannte Probleme auf höchstem Niveau zu lösen – würde die Examensvorbereitung vollständig auf die schnelle und erfolgreiche Bearbeitung einer Gutachtenklausur ausgerichtet. Sie schärft zwar einerseits das Problembewusstsein, sucht jedoch andererseits nicht mehr unbedingt nach der wissenschaftlich tragfähigsten, sondern vor allem nach der anerkanntesten oder am schnellsten und einfachsten zu vermittelnden Lösung – die juristische Gutachtenklausur ist schließlich eine (zeitliche) Optimierungsaufgabe. Wenn eine solche Differenzierung auch wenig attraktiv und fast schon unseriös erscheint, ist sie doch an der (unbefriedigenden) Examensrealität orientiert und versucht, dem studentischen Interesse an guten Examensergebnissen gerecht zu werden.

Ein solcher Ansatz schien den Workshopteilnehmenden am ehesten der aktuellen Realität zu entsprechen. Insbesondere bei Betrachtung der kommerziellen Repetitorien, aber auch im Rahmen der Uni-Reps wird der wissenschaftliche Fokus aus dem Grundstudium oftmals zugunsten einer zielgerichteten Klausurvorbereitung reduziert. Sinnvoll ist dies, wo Falllösungskompetenz, Klausurtaktik und – in begrenztem Umfang – „Lernwissen“ nach dem ganzheitlicheren und methodenfokussierten Grundstudium spezifisch gestärkt werden sollen. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass die fallbasierte Arbeit bereits im Grundstudium unerlässlich und kein Alleinstellungsmerkmal der Examensvorbereitung sei.

d) Workshopergebnisse zum Verhältnis von Grundstudium & Examensvorbereitung

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, bei gleichzeitiger Verantwortung der Hochschule für Grundstudium und Examensvorbereitung diese in ein differenziertes Verhältnis zu setzen und somit sinnvoll zu verzahnen. Dabei sollte insbesondere eine Entlastung des Grundstudiums in den Blick genommen werden, damit dieses einen tatsächlichen, zuverlässigen und nachhaltigen Aufbau von Verständnis und Wissen ermöglicht und somit eine optimale Basis für die anschließende Examensvorbereitung bildet.

Zur Entlastung des Grundstudiums bietet sich insbesondere eine Abschichtung hinsichtlich der Stofftiefe an. Während im Examen Detailwissen durchaus erforderlich ist, kann dieses den Verständnisprozess im Grundstudium belasten und überfrachten. Das Erlernen juristischen Denkens sollte – mit einem Fokus auf Methoden und Grundlagen – stärker exemplarisch erfolgen und somit den Vollständigkeitswahn im Grundstudium begrenzen. Insofern ist

parallel auch eine Abschichtung nach der Stoffbreite insoweit anzudenken, dass systembildenden Rechtsbereichen früher und mehr Raum im Grundstudium eingeräumt werden. Dennoch sollte kein Gebiet in der Examensvorbereitung das erste Mal gehört werden. Vielmehr soll die Examensvorbereitung „die Inseln verbinden“, Wiederholung, Auffrischung und Vertiefung übernehmen und sich – mit dem entsprechenden methodischen Hintergrund – konkret an den Erfordernissen der Gutachtenklausur orientieren. Die „Perspektive Staatsexamen“ muss allerdings auch im Grundstudium bereits in Ansätzen bestehen; schließlich stellt dieses den ersten Grundstein für die Examensvorbereitung dar.

II. Schleichende Kommerzialisierung des Jurastudiums

1. Zweck dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden soll der Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops zur schleichenden Kommerzialisierung des Studiums der Rechtswissenschaften dienen.

Im Workshop wurden LL.M. und das kommerzielle Repetitorium hauptsächlich getrennt diskutiert, um möglichst differenzierte Ergebnisse zu erzielen. Deshalb sollen die Themen auch jetzt getrennt behandelt werden.

2. LL.M.

a. Ausgangspunkt des Workshops

Mittlerweile können Studierende an fast jeder deutschen Universität, die ein Studium der Rechtswissenschaften anbietet, ein Masterprogramm absolvieren und damit den Grad „LL.M.“ erwerben. Häufig sind diese Programme mit vergleichsweise hohen Studiengebühren verbunden, die die „normalen“ Semesterbeiträge teils um mehrere tausende Euro überschreiten. Viele Studierende entscheiden sich jedoch auch, ein Masterprogramm an einer internationalen Fakultät zu absolvieren. Letztere Möglichkeit ist im Rahmen dieses Workshops weitgehend außer Betracht geblieben, da die Einflussmöglichkeiten des BRF diesbezüglich gegen Null gehen.

Weiteres kann dem vor dem Workshop verfassten Gutachten entnommen werden, in dem sich auch eine aktuelle Zusammenfassung der verschiedenen Masterprogramme an deutschen Universitäten inklusive Fachrichtung, Kosten und Zeitaufwand finden lässt.

b. Diskussion

aa. Grundsätzliche Position

Zu Beginn wurde die Frage, ob der LL.M. als traditionell angloamerikanischer und dem Bachelor-Master-System entspringende auch in das System des deutschen Studiums der Rechtswissenschaften integriert werden sollte, zumindest kurzweilig diskutiert.

Zwar wurde hervorgebracht, dass das Studium durch das Hinzufügen eines weiteren potenziellen Abschluss, der sich über die Jahre hin etabliert und zur Pflicht werden könnte, immer weitere aufgebläht werde.¹⁸ Zudem könnte so das System „Staatsexamen“, von dem wir (zumindest) derzeit noch nicht abzuweichen gedenken, geschwächt werden, obwohl es für das Studium in Deutschland gerade charakteristisch ist und der „Einheitsjurist“ sich bewährt hat. Zu guter Letzt sollte man sich ernsthaft fragen, ob ein deutscher Master für deutsche Studierende überhaupt attraktiv ist. Das Staatsexamen verleiht ihnen

¹⁸ Wird ein integriertes Masterprogramm eingeführt, verlängert sich das Studium. Stärkt man die konsekutiven Masterprogramme ein, verlängert sich die Ausbildung im Gesamten.

einen hinreichenden Abschluss und viele absolvieren einen Master auch vor allem, um ein neues Rechtssystem kennenzulernen sowie Sprachkenntnisse im Ausland zu verbessern. Dies wird in Deutschland eher seltener möglich sein. Masterprogramme wären nach dieser Logik etwas vor allem für internationale Studierende interessant.

Jedoch sollen Masterprogramme weder das Staatsexamen ersetzen noch den „Einheitsjuristen“ abschaffen, denn sie dienen der Spezialisierung. Da es sich um einen eigenständigen Abschluss handelt, ist diese Spezialisierung nicht vergleichbar mit dem Schwerpunkt, den die große Mehrheit der Studierenden innerhalb ihrer Studienzeit absolvieren. Für viele, insbesondere die, die sich gegen den langen Weg hin zum Staatsexamen entscheiden und bereits einen LL.B. erreicht haben, könnte ein LL.M. als weitere Grundlage für einen alternativen Karriereweg darstellen. Der Master ermöglicht die relevante Spezialisierung, die eben gerade nicht durch das „bloße“ Absolvieren des ersten Staatsexamens erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass es sich um eine Möglichkeit der sprachlichen Kompetenzförderung und des Erlernens des wissenschaftlichen Arbeitens handelt.

Insgesamt waren sich die Teilnehmenden einig, dass die Einführungen von Masterprogrammen eine Chance sein könnte, das deutsche Jurastudium international zugänglich und attraktiver zu machen, neue Karrierewege zu etablieren und das Studium allgemein zu modernisieren. Deshalb ist der LL.M. grundsätzlich eine sinnvolle Addition zum derzeitigen System.

bb. Kosten

Ein wesentlicher Kritikpunkt, der oben bereits kurz angesprochen wurde, sind jedoch die Kosten der verschiedenen Programme. Diese können sich für viele Studierende als Hürde herausstellen und damit zu einer Spaltung führen. Bildungschancen sollten jedoch allen zustehen, und zwar allumfassend. Das ist immerhin ein wesentliches Grundprinzip des deutschen Bildungs- und insbesondere auch Hochschulsystems.

Dieses Thema wurde lange und ausgiebig während des Workshops diskutiert. Wie oben dargelegt, soll der LL.M. zumindest aktuell eine bloße Zusatzqualifikation darstellen, die weder aktuell verpflichtend ist noch dies werden soll. Senkt man jedoch die Kosten, könnte eine allgemeine Erwartung entstehen, dass jeder ein Masterprogramm durchläuft, wenn dies aufgrund fehlender Hürden auch mehr Personen machen (können). Kosten aus diesem Grund aufrechtzuerhalten und damit soziale Ungleichheiten auszunutzen und zu perpetuieren, ist jedoch nach Meinung vieler Teilnehmer:innen kein valides Argument; Diversität (in allen Formen) sollte gerade gefördert und nicht verhindert werden. Gleichzeitig dürfen die Kosten eines LL.M.-Programms auch nicht auf den Schultern aller Studierenden lagern, da es sich eben nicht um einen normalen Abschnitt des Studiums handelt. Für die Beibehaltung der derzeitigen Lage wurde vorgebracht, dass in Deutschland nahezu ausschließlich geringe Studiengebühren erhoben werden. Aber schon die Erhebung irgendwelcher Gebühren kann sich als Hürde herausstellen. Es bleibt jedoch zu beachten, dass Studierende zumindest bei der Absolvierung eines konsekutiven Masterprogramms bereits mindestens einen berufsqualifizierenden Abschluss haben – sei es ein LL.B. oder 1. Staatsexamen.

c. „Ergebnis“

Sowohl an der Ausgestaltung der Programme als solcher als auch der Finanzierung kann und ist anzusetzen.

Der LL.M. ist aktuell und soll auch eine Zusatzqualifikation bleiben. Es handelt sich hierbei gerade nicht um ein Äquivalent zum Staatsexamen, sondern ein „add on“ und ist vornehmlich an jene gerichtet, die eine individuelle berufliche Zusatzqualifikation anstreben. Das Erhalten eines Masters zusammen mit dem 1. oder 2. Staatsexamen wurde zwar diskutiert aber ebenso abgelehnt. Es handelt sich bei Master und Staatsexamen um verschiedene Abschlussarten. Aus diesen Gründen ist auch der konsekutive LL.M. zu befürworten und nicht der integrierte LL.M. Zu empfehlen wäre auch der Ausbau von internationalen und kooperativen Masterprogrammen.

Was die Kosten angeht sollten Studierende nach individuellen Bedürfnissen gefördert werden. Die Universitäten sollten parallel zu ihren Masterprogrammen auch Finanzierungsprogramme etablieren.

d. Konkrete Handlungsaufträge

Um diese Ergebnisse umzusetzen, bedarf es des Handelns und Engagements verschiedener Akteure: der Fachschaften, Universitäten, des BRFs und eventuell auch der Politik.

Vom BRF würden wir uns eine Ergänzung des Grundsatzprogramms hinsichtlich des LL.M. im Sinne der Workshopergebnisse und, soweit erforderlich, die Einflussnahme auf politische Akteure wünschen. Zuvor könnte eine Umfrage unter Studierenden oder auch intern unter den Fachschaften hilfreich sein, um die Notwendigkeit für weiteres Engagement zu evaluieren. Während des Workshops kam zudem die Idee zu einem „How to Stipendium“-Leitfaden auf, welcher sowohl für Studienanfänger:innen als auch ältere Studierende hilfreich sein könnte.

Universitäten sollten sich zunehmend Gedanken um internationale Kooperationen sowie den Ausbau von Förderungsstrukturen machen, um das Studium an einer deutschen Hochschule aktuellen Entwicklungen entsprechend zu verändern, Studierenden diverse Bildungswege zu eröffnen und ihrer Pflicht, Bildung für alle zu ermöglichen, nachzukommen.

Jedoch können auch Fachschaftsräte und -initiativen ihren Anteil tun: z.B. durch Infor-Veranstaltungen rund um LL.M., Stipendium und Wege nach dem 1. Staatsexamen, die Sammlung von Erfahrungsberichten und natürlich die unmittelbare Kommunikation mit den Fakultäten und Anregung von Veränderung sowie Entwicklung.

3. Kommerzielles Repetitorium

a. Grundlage des Workshops

Kommerzielle Repetitorien sind seit Jahrzehnten für viele Studierende fester, aber auch umstrittener Teil der juristischen Ausbildung. Viele ziehen sie den universitären Repetitorien vor. Aber das kommerzielle Repetitorium ist auch eine finanziell schwere Belastung, obwohl Bildung ja eigentlich kostenlos sein sollte. Im Workshop sollte der Handlungsbedarf genauer evaluiert, die konkreten Probleme zusammengetragen und schlussendlich konkrete Ansätze zur Verbesserung der Situation gefunden werden.

Weitere Informationen können dem vor dem Workshop verfassten Gutachten entnommen werden, in dem sich auch eine aktuelle Auswahl der Angebote großer Anbieter kommerzieller Repetitorien inklusive Kosten und Leistungsumfang finden lässt.

b. Diskussion

aa. Problem-Erarbeitung

Gleich zu Beginn des Workshops stellte sich im Erfahrungsaustausch heraus, dass viele Teilnehmende oder Personen aus dem Bekanntenkreis ein kommerzielles Repetitorium anstreben, es besuchen oder es zumindest fest in Betracht ziehen. Auch Beweggründe für und gegen kommerzielle Repetitorien wurden bereits hier zusammengetragen.

Verschiedene Anbieter kommerzieller Repetitorien wurden untereinander verglichen. Allzu große Unterschiede oder Auffälligkeiten gibt es jedoch nicht. Mehrere Anbieter bringen zunehmend online-Repetitorien auf den Markt, die zum großen Teil auch deutlich kostengünstiger als ihre Präsenz-Pendants sind. Doch gerade die Präsenz beim Repetitorium, der "Zwang" hinzugehen und sich aktiv vorzubereiten, das gibt Vielen in der Examensvorbereitung wichtige Struktur, weswegen die klassischen Präsenz-Repetitorien wohl auch weiterhin dominant sein werden. Die hybriden Angebote bieten jedoch für viele Studierende einen Mehrwert, man kann schließlich nicht immer jeden einzelnen Termin in Präsenz wahrnehmen.

bb. Vergleich zu universitären Repetitorien

Im zweiten Schritt wurde sich intensiver mit den Vor- und Nachteilen kommerzieller Repetitorien im direkten Vergleich zu den universitären Repetitorien beschäftigt. Für die kommerziellen Repetitorien wurde vor allem die starke Struktur angeführt. Es gibt einen klaren Lernplan, feste Termine und enge Deadlines, zu denen Teilgebiete gelernt sein müssen. Das gibt Halt und für Viele (in Kombination damit, dass man sich bewusst ist, dass jede Stunde, egal ob genutzt oder nicht genutzt, viel Geld kostet) den nötigen "Schubs", den es braucht, um sich zu motivieren und konsequent zu lernen.

Zusätzlich punkten kommerzielle Repetitorien mit ihren oft sehr effizient gehaltenen und gut strukturierten Materialien. Man muss sich so keine Gedanken machen, sich noch groß anderweitig nach Lernquellen umzusehen.

Die kommerziellen Repetitorien haben ein klares Motto: man lernt hier maßgeschneidert auf das Examen hin. Kein unnützes Wissen in den bereitgestellten Skripten, praktische Tipps von Repetitor:innen mit viel Ahnung und eine klare Struktur. Es ist für viele Studierende sehr ansprechend, dass man in der stressigen Phase der Examensvorbereitung zumindest zu einem gewissen Grad die Verantwortung abgeben und sich darauf verlassen kann, dass man den ganzen Stoff strukturiert abdeckt und man extern motiviert wird, konsequent dabei zu bleiben.

Neben der enormen Kostenbelastung spricht gegen die kommerziellen Repetitorien auch, dass die Repetitor:innen oft starken Druck machen und die verstärkte Motivation auch schnell in große Angst umschlagen kann (Das altbekannte “Spiel mit der Angst”, wenn es um das Examen geht, ist für einige Studierende starker Anreiz, etliche “Zusatzpakete” oder Einzelstunden zuzubuchen, obwohl diese vielleicht gar nicht wirklich zielführend sind).

Die universitären Repetitorien indes haben in den letzten Jahren eine beeindruckende Entwicklung zu verzeichnen. Nicht nur, dass es mittlerweile an quasi jeder deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät ein eigenes Repetitorium gibt, auch die Qualität vieler dieser Angebote ist merklich gestiegen.

Und doch hat das “Uni-Rep” immer noch einen schlechten Ruf. Professor:innen als Lehrpersonen gelten in ihren Inhalten oft als sehr theoretisch und wenig am Examen orientiert. Zudem werden Sie zu den Examenkursen verpflichtet, was sich oft in ihrer Motivation und dadurch in der Qualität der Veranstaltungen widerspiegelt. So werden, je nach Professor:in, teilweise nicht alle Themengebiete in den Veranstaltungen behandelt und ggf. ganz ins Selbststudium verschoben (obwohl diese Problematik teilweise schon in den universitären Lehrplänen ihren Ursprung hat). Im Allgemeinen bestehen zwischen den einzelnen Fakultäten, aber auch fakultätsintern zwischen den Rechtsgebieten oft sehr große qualitative Differenzen.

Hinzu kommt, dass die Materialien der universitären Repetitorien oft unvollständig, uneinheitlich und/oder mit Zusatzwissen extrem aufgebläht sind, so dass sie in der konkreten Vorbereitung auf das Examen nicht ausreichend zielgerichtet sind.

Aber die “mangelnde” Struktur und die “weniger konkrete” Ausrichtung auf das Examen hin bilden auch die größten Vorteile der universitären Repetitorien. Es gibt mehr Freiheit, sich im eigenen Lernstil vorzubereiten, man kann eigene Schwerpunkte setzen und eine individuellere Vorbereitung entwickeln. Zudem sitzen Professor:innen oft Prüfungskommissionen für mündliche Prüfungen und korrigieren die Examensklausuren mit, auch Sie können also viele Einblicke und Tipps vermitteln. Als großer Plus-Punkt der universitären Repetitorien gilt zudem der Klausuren-Kurs, der von extrem vielen Studierenden besucht wird (auch von vielen, die ein kommerzielles Repetitorium besuchen).

Beide Wege der Examensvorbereitung haben ihre eigene Schwerpunktsetzung, beide sind für andere Lerntypen unterschiedlich sinnvoll. Allerdings gibt es in der Umsetzung besonders auf Seiten der universitären Repetitorien weiterhin große Probleme.

cc. Lösungsansätze

Es bestand Einigkeit im Workshop, dass die universitären Repetitorien der zentrale Anknüpfungspunkt für eine nachhaltige Veränderung der Situation sind. Die Freiheit der universitären Repetitorien ist ihre große Stärke. Zu versuchen, das Modell der kommerziellen Repetitorien einfach so gut es geht nachzuahmen ist nicht sinnvoll. Aber einige wichtige Aspekte sollten mehr in den Mittelpunkt gerückt werden.

Die Materialien müssen so zum Beispiel dringend überarbeitet und einheitlich gestaltet werden, es gibt zu viel Stückwerk. Auch einige Lehrpläne sind teils nicht gut genug ausgestaltet. Projekte wie durch die Fakultät organisierte "Klausurenringe", in denen Klausuren eingesendet und anschließend durch Kommiliton:innen korrigiert werden oder andere neue Angebote sollten verstärkt ausprobiert und ggf. etabliert werden.

c. „Ergebnis“

Kommerzielle Repetitorien bieten einen Weg der Examensvorbereitung an, der für einige Studierende sehr gut geeignet ist. Aber entgegen der verbreiteten Auffassung vieler, ist es nicht der eine Weg. Die universitären Repetitorien bieten viel Potential und haben eigene Stärken. Aber es gibt viele Probleme in der Organisation und Durchführung, die kontinuierlich angegangen werden müssen. Denn im Moment gibt es noch kein ausgeglichenes Feld, in dem sich Studierende rein nach den eigenen Vorstellungen und dem eigenen Lernrhythmus für einen Weg zum Examen entscheiden können. Klares Ziel ist, dass kommerzielle Repetitorien nicht mehr unausweichlich sein sollen, sondern eine von mehreren Möglichkeiten und dass eine erfolgreiche Examensvorbereitung auch ohne tief in den Geldbeutel zu greifen für jeden und jede garantiert werden kann, wenn man sich dafür entscheidet.

d. Konkrete Handlungsaufträge

Um diese Ergebnisse umzusetzen, bedarf es des Handelns und Engagements verschiedener Akteure: der Fachschaften, Universitäten, des BRFs und eventuell auch der Politik.

Wir wünschen uns vom BRF das Thema weiterhin ganz bewusst im Blick zu behalten, denn als "Dauerthema" in der juristischen Ausbildung geht der Spalt zwischen kommerziellen und universitären Repetitorien oft unter. In Vertretung der Fachschaften muss immer wieder an Fakultäten und Politik vermittelnd herantreten werden, es muss deutlich gemacht werden, dass universitäre Repetitorien zwar besser werden, aber dass man sich darauf nicht ausruhen darf. Auf politischer Ebene geht es hier vorrangig um Finanzierungsfragen, auf fakultärer Ebene um organisatorische.

Auch in der Politik wünschen wir uns ein dauerhaftes Problembewusstsein für die Thematik. Wir bitten darum, dass aktiv auf die Fakultäten zugegangen und nach Unterstützungsmöglichkeiten gefragt wird.

Die Fakultäten sind in diesem Thema besonders in die Verantwortung zu nehmen. Das universitäre Repetitorium braucht dringend mehr Aufmerksamkeit. Die aktuellen positiven Entwicklungen an vielen Fakultäten müssen mit Nachdruck weitergeführt werden. Die Stärken der universitären Repetitorien müssen ganz bewusst ausgebaut, strukturelle und organisatorische Defizite aufgearbeitet und behoben werden.

Kooperationen mit anderen Fakultäten sollten aktiv angestrebt werden, innerhalb der Fakultät müssen Materialien angepasst werden und es muss sich aktiver damit befasst werden, wer die universitären Repetitoren als Professor:innen leitet. Auch neue Lehrkonzepte müssen intensiver erprobt werden.

Auch die Fachschaften stehen in der Verantwortung, ihren Teil beizutragen. Darum wünschen wir uns von den Fachschaften, mit der Fakultät und den Studierenden in den Dialog zu treten. Was läuft gut an der Fakultät und wo gibt es noch Verbesserungsbedarf? Wie kann und soll die Fakultät weiter vorgehen? Die Fachschaften müssen sich einbringen und auch ihre Mithilfe anbieten. Und es muss innerhalb der Studierendenschaft verstärkt über das Repetitorium der Fakultät mit Infoveranstaltungen oder /-posts aufgeklärt und informiert werden, um so dem schlechten Ruf der universitären Repetitorien entgegenzuwirken.

4. Fazit

Die Kommerzialisierung des Jura-Studiums schreitet voran und wir müssen uns an verschiedenen Stellen damit auseinandersetzen, wie am sinnvollsten damit umzugehen ist.

Als neuere Erscheinung treten kostenpflichtige LL.M. - Programme auf den Markt, doch Ausgestaltung, sowie Finanzierung dieser Programme sind unzufriedenstellend. Der LL.M. soll eine reine Zusatzqualifikation, nicht um ein Äquivalent zum Staatsexamen, darstellen. Es handelt sich bei Master und Staatsexamen um verschiedene Abschlussarten. Aus diesen Gründen ist auch der konsekutive LL.M. zu befürworten und nicht der integrierte LL.M. Zu empfehlen wäre auch der Ausbau von internationalen und kooperativen Masterprogrammen.

Was die Kosten angeht sollten Studierende nach individuellen Bedürfnissen gefördert werden. Die Universitäten sollten parallel zu ihren Masterprogrammen auch Finanzierungsprogramme etablieren.

Altbekannt zeigt sich die Problematik der Kommerzialisierung weiterhin in den kontinuierlich erfolgreichen kommerziellen Repetitorien.

Kommerzielle Repetitorien sind und sollten nicht der einzige verlässliche Weg der Examensvorbereitung sein. Die universitären Repetitorien bieten viel Potential und haben eigene Stärken. Aber es gibt viele Probleme in der Organisation und Durchführung, die kontinuierlich angegangen werden müssen. Das universitäre Repetitorium braucht dringend mehr Aufmerksamkeit, denn klares Ziel ist, dass eine erfolgreiche Examensvorbereitung auch ohne tief in den Geldbeutel zu greifen für jeden und jede garantiert werden kann, wenn man sich dafür entscheidet

III. **Noten in der juristischen Ausbildung**

1. Einleitung

Die juristischen Notenstufen sind nicht unabänderbar. Vor dem Hintergrund von in der Vergangenheit bereits existierender anderer Notensystem haben wir uns in diesem Workshop darüber Gedanken gemacht, wie sinnvoll unser heutiges Notensystem mit den Notenstufen 0 Punkte („ungenügend“) bis 18 Punkte („sehr gut“) noch ist. Insbesondere geschieht dies vor dem Hintergrund der fortschreitenden Einführung des integrierten Bachelors in einigen Bundesländern und Hochschulen. Die Anerkennung des integrierten Bachelors für Aufbaustudiengänge erfordert eine leistungsgerechte Umrechnung der juristischen Noten in das reguläre Bachelor- und Masternotensystem mit Noten von 1 bis 5, mit einer Abstufung in Dezimalziffern. Die subjektiven Bewertungskriterien und Intransparenz der Bewertungsmaßstäbe in konkreten Klausuren können zu Ungleichheiten und Frustration führen. Sie haben Konsequenzen für die berufliche Zukunft der Studierenden und machen eine faire und verlässliche Bewertung essentiell. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, wie eine Notenumrechnung von den juristischen Notenstufen zu den Bachelor- und Masternoten bestmöglich und leistungsgerecht gelingen kann oder ob nicht sogar ein gänzlich reformiertes Notensystem sinnvoll für das Studium der Rechtswissenschaften sein könnte.

2. Historische Entwicklung der Notengebung

Zunächst haben wir uns in dem Workshop die historische Entwicklung der Notengebung für ein tiefergreifendes Verständnis angeschaut. Die juristische Ausbildung, wie wir sie heute kennen, wurde vor circa 150 Jahren in Preußen eingeführt. Auch das in Preußen etablierte Notensystem wurde lange beibehalten: Bis zum 17. Juni 1913 nutze die juristische Ausbildung die Notenskala nach der preußischen Prüfungsordnung vom 17. Juni 1913, die zwischen den Notenstufen „ausreichend“, „gut“ und „mit Auszeichnung“ unterschieden hat. Diese wurde durch die preußische Prüfungsordnung vom 01. August 1923 abgelöst, die nunmehr die Notenstufen „nicht bestanden“, „ausreichend“, „vollbefriedigend“ und „mit Auszeichnung“ kennt.¹⁹

Das uns heute bekannte Notensystem, welches eine Bewertung von 0 – 18 Punkten vorhersieht, gibt es erst seit der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981.²⁰

In anderen Studiengängen mit einem regulären Bachelor- und Mastersystem werden die Noten 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) verwendet.²¹ Auch im Rahmen des Pharmaziestudiums, welches ebenso wie das Studium der Rechtswissenschaft die Ablegung einer staatlichen (Abschluss-)Prüfung vorsieht, werden gem. § 9 Abs. 1 AAppO die Noten 1 – 5 vergeben. Ebenso wird dieses Notensystem gem. § 13 Abs. 2 ÄApprO 2002 im Staatsexamenstudiengang Medizin angewendet. Dieses Notensystem mit Noten

¹⁹ Weinmann, Die preußische Ausbildungsordnung für Juristen vom 11. August 1923, 1924, S. 32, 71.

²⁰ BGBl. I 1981 S. 1243.

²¹ Das deutsche Benotungssystem, online abrufbar unter: <https://www.uni-passau.de/internationales/nachpassau-kommen/rund-ums-studium/notensystem> [zuletzt abgerufen: 27.02.2024].

von 1 – 5 ist bereits vor der Bologna-Reform – und damit der Einführung des Bachelor- und Mastersystems – in den Diplom- und Magisterstudiengängen angewendet worden.²²

Das Jurastudium nimmt folglich schon immer eine Sonderrolle bei der Bewertung und Notengebung ein.

3. Notenumrechnung

a. Erfordernis der Umrechnung in Bachelornoten

In dem Workshop sind wir schnell zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bachelornote juristischer Studiengänge mit denen anderer Fachrichtungen vergleichbar sein müssen.

Nur auf diese Weise können die erzielten Leistungen mit jenen anderer Studierender, auch aus internationalen Juraprogrammen, objektiv verglichen werden. Die Anerkennung des Bachelorabschlusses spielt in diesem Vergleich eine entscheidende Rolle für die jeweiligen Zukunftsperspektiven. Es ist entscheidend, dass eine Umrechnung auf dieselbe Notenstufe vermieden werden sollte, da sich juristische Noten und Bachelornoten stark voneinander unterscheiden. Eine befriedigende Notenpunktzahl in Rechtswissenschaftsstudium zeigt in der Regel ein höheres Leistungsniveau als eine befriedigende Bachelornote.

Neben weitreichenden Vorteilen wie der psychischen Entlastung der Studierenden ermöglicht eine gute Bachelor Note den Einstieg in postgraduierten Studiengänge. So strebt nach Erhalt des Bachelors eine nicht unbedeutende Anzahl an Studierenden – alternativ zu einem direkten Berufseinstieg – einen Masterabschluss an. Die Zulassung zu einem solchen Programm hängt häufig von bestimmten Voraussetzungen ab.²³ Hier könnten Jurastudierende einen Nachteil erfahren, wenn die Besonderheiten ihrer Notenvergabe sich negativ auf die Zulassung zum Masterstudium auswirken, obwohl sie vergleichbare Leistungen erbracht haben, die lediglich anders benotet wurden. Die genaue Umrechnung der Noten stellt sicher, dass die Auswahlverfahren für Masterstudiengänge fair und transparent sind.

Des Weiteren kann die Bachelornote einen Einfluss auf die beruflichen Perspektiven haben, insbesondere wenn es um bestimmte angestrebte Positionen geht. Aufgrund dessen, dass viele Personen wenig mit den juristischen Noten vertraut sind, besteht die Gefahr einer falschen Einschätzung der Leistungen. Dies könnte problematisch sein, besonders in Anbetracht des hohen Anspruchs im Jurastudium. Neben Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt könnte eine ungenaue Umrechnung auch die Vergabe von Stipendien beeinflussen, was einen weiteren Grund für eine möglichst genaue Umrechnung darstellt.

Eine angemessene Umrechnung der Bachelornote trägt dazu bei, die Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse zu gewährleisten. Durch die Einführung von Umrechnungsstandards und allgemeinen Bewertungskriterien wird die Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der Abschlüsse erhöht, was wiederum Fairness, Transparenz und Qualität in der akademischen Ausbildung und im Berufsfeld fördert.

b. Schlüsse aus den verschiedenen Umrechnungssystemen

²² § 8 Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen.

²³ Hies/Günther/Nusko/Trautwein, München 2023, Der LL.M 2023: Nutzen, Zeitpunkt, Auswahl, Bewerbung, Finanzierung, S. 17.

Nachdem das Erfordernis einer transparenten, fairen und vergleichbaren Umrechnung der juristischen Noten festgehalten wurde, schauten wir uns an, wie die einzelnen Universitäten derzeit die Notenumrechnung handhaben. Dafür recherchierten die Workshopteilnehmenden die Umrechnung ihrer jeweiligen Universität und trugen die Informationen in einer Tabelle zusammen. In der anschließenden Diskussion wurden folgende Schlüsse gezogen:

- Bundesweite Ungleichheiten: Die Umrechnung der juristischen Noten in reguläre Bachelornoten ist bisher nicht einheitlich geregelt. Die Workshopteilnehmenden vermuten, dass dies an der föderalen Kompetenzaufteilung (die juristische Ausbildung als Landeskompetenz) ist
- Landesinterne Differenzen: Selbst in den einzelnen Bundesländern unterscheidet sich die Umrechnung und Anerkennung.
- Intransparenz: Einige Hochschulen haben ihre Umrechnungstabellen bereits offengelegt. Andere Hochschulen verweisen darauf, dass die Hochschulen, an welcher ein Masterstudiengang abgeschlossen werden soll, den Bachelor und die in diesem enthaltenen Leistungen anerkennen soll.
- Nicht leistungsgerechte Umrechnung: Insbesondere sind sich die Workshopteilnehmenden einig, dass die Umrechnung in Bachelornoten nicht die realen Leistungen der Staatsexamensabsolvent:innen widerspiegelt; die juristischen Noten also „zu schlecht“ umgerechnet werden. Auch sticht hervor, dass sich die Bachelornoten im oberen Bereich der Notenskala kaum differenzieren. Mit den Noten 16 bis 18 Punkte ist es allerdings sehr unwahrscheinlich benotet zu werden, weshalb die Benotung des Bachelors mit „sehr gut“ unrealistisch ist. Das ist insbesondere relevant, weil „sehr gut“ (1,0 oder 1,3) häufig vergebene Noten in anderen Bachelorstudiengängen sind.

c. Erarbeitung von Forderungen zur Verbesserung der Umsetzung

Nachdem wir diese Aspekte ausführlich und mit Datengrundlage besprochen haben setzen wir uns daran zu erarbeiten, wie genau das bisherige Notensystem verbessert werden könnte.

Eine Möglichkeit wäre es, die regulären Bachelor- und Masternotenstufen von 1,0 bis 5,0 zu implementieren. Dabei könnten jedoch Schwierigkeiten auftreten, da die Aufsplitterung und Abgrenzbarkeit in den oberen Notenstufen dann nicht mehr so detailliert stattfinden könnte. Hinzu kommt, dass die Notenvergaben im rechtswissenschaftlichen Studium und in der staatlichen Pflichtfachprüfung stark mit der Mentalität der Korrektor:innen zusammenhängt, dass Bestnoten sind nicht erreichbar. Bei einer Umstellung auf ein neues Notensystem würde sich diese Mentalität übertragen und wieder Einzug halten. Folglich wären in dem neuen Notensystem dann ebenfalls keine Bestnoten im Bereich von 1,0 – 1,7 erreichbar. Damit wäre die Vergleichbarkeit des rechtswissenschaftlichen Studiums insbesondere des Bachelors mit anderen Studiengängen weiterhin nicht gegeben. Bei der Konkurrenz um Masterstudienplätze oder auf dem Arbeitsmarkt würden Personen mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss aufgrund ihrer Noten im Vergleich meist unterliegen.

Ein neuer Ansatz für die Umrechnung der juristischen Noten in die reguläre Bachelor- und Masterbewertungsskala könnte der Vergleich der Abschlussnoten des rechtswissenschaftlichen Studiums mit den Abschlussnoten von Bachelorabsolvent:innen eines betriebswirtschaftlichen Studienganges und Absolvent:innen eines LL.B. an Fachhochschulen sein. Zunächst müsste danach geschaut werden, wie viel Prozent der Absolvent:innen jeweils eine Notenstufe erreicht haben, im Anschluss müsste dieses Ergebnis auf die rechtswissenschaftlichen Bachelorabsolvent:innen übertragen werden. Erreichen beispielsweise in einem BWL-Studiengang 10 % aller Bachelorabsolvent:innen eine Note von 1,0, wird im Anschluss verglichen, welche juristische Note die besten 10 % der rechtswissenschaftlichen Absolvent:innen mindestens haben. Haben die besten 10 % der rechtswissenschaftlichen Absolvent:innen beispielsweise eine Note von 10 Punkten und besser, bedeutet das für die Umrechnung, dass 10 Punkte und mehr einer Note von 1,0 auf der Umrechnungsskala entsprechen. So ließe sich die gesamte Tabelle berechnen. Um die Leistungen von Absolvent:innen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die besonders herausragende Leistungen von 16-18 Punkten erbracht haben, besonders zu honorieren, wäre es denkbar solche Leistungen mit einer umgerechneten Note von 0,7-0,9 darzustellen.

2. Erhöhte Transparenz bei der Notengebung

Im Anschluss beschäftigten wir uns mit dem Problem fehlender Transparenz bei der Notengebung. Bei dem Studium der Rechtswissenschaft handelt es sich um ein geisteswissenschaftliches Studium, die Bewertung ist immer subjektiv von den Korrektor:innen abhängig. Im Rahmen von Überlegungen zu einem reformierten Notensystem sollte sich gleichzeitig überlegt werden, wie mehr Transparenz für die Studierenden geschaffen werden kann.

Dafür tragen die Workshopteilnehmenden verschiedene Konzepte aus ihren jeweiligen Universitäten zusammen; und brainstormen darüberhinausgehende weitere Vorschläge:

Eine erste Maßnahme, die bereits seit längerem vom BRF gefordert, aber noch nicht an allen Hochschulen Einzug gehalten hat, ist die pseudonymisierte Korrektur schriftlicher Prüfungsleistungen, § 18 GP. Daneben fördert auch die Möglichkeit Klausuren digital zu schreiben mittelbar die Transparenz. Die Korrektor:innen können dann nicht mehr Kriterien wie Namen, Geschlecht, Schriftbild etc. in ihre Bewertung einfließen lassen, dadurch die werden die Korrekturen vergleichbarer und fairer.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz haben sich die Workshop-Teilnehmenden auch Gedanken zur Einführung einer Punkteskala für die Bewertung gemacht. Dabei handelt es sich um ein Rohpunkteschema, welches Punkte für einzelne Teilaufgaben und Prüfungspunkte ausweist, mitunter auch sehr stark ausdifferenziert gestaltet ist und den Korrektor:innen zur Korrektur an die Hand gegeben wird. Auf der einen Seite erleichtert ein solches Schema den Korrektor:innen die Bewertung von Klausuren, die Noten werden streng nach einem Punkteschema vergeben und sind dementsprechend gut begründet und nachvollziehbar. Auf der anderen Seite birgt ein Rohpunkteschema den Nachteil, dass es nur einen richtigen Weg gibt und bei einem "falschen Abbiegen" oder der Wahl eines nicht

vorgesehenen Lösungsweges keine Punkte vergeben werden können. Die Korrektor:innen können dadurch mitunter sehr stark eingeschränkt bei der Notengebung sein. Aus diesen Gründen wurde sich im Workshop dagegen entschieden ein solches System für mehr Transparenz zu fordern.

Den Korrektor:innen sollte aber vor der Korrektur auf jeden Fall ein Leitfaden zur Verfügung gestellt werden, wie eine gute Korrektur erfolgt. Besser wäre es sogar, wenn es Fortbildungen oder Schulungen zu dem Thema guter Korrekturen gäbe, die die Korrektor:innen durchlaufen müssen.

Weitere Maßnahmen für eine Erhöhung der Transparenz bei der Notengebung sind eine verdeckte Zweitkorrektur sowie eine unabhängige (von einer:em anderen Korrektor:in) Korrektur bei einer Remonstration. Der:Die Korrektor:in, der:die die Prüfungsleistung als zweites begutachtet und bewertet, soll unvoreingenommen zu einem eigenen Ergebnis kommen und sich dabei nicht an Anmerkungen und Notengabe des:der Erstkorrektor:in orientieren können. Bei einer Remonstration soll der:die Korrektor:in die vorherige Korrektur sehen können, ist aber idealerweise als bisher unbeteiligte Person unvoreingenommen bei der Prüfung und wird sowohl die Korrektor:innensicht als auch die Studierendensicht neutral betrachten und zu einem eigenen Ergebnis kommen können.

Ebenfalls denkbar für eine Erhöhung der Transparenz ist eine Ausweitung des Konzepts der virtuellen Hochschule Bayern, bei dem Probeklausuren von Korrektor:innen anderer Universitäten korrigiert werden.

Ein weiteres Konzept, das den Studierenden die Notenvergabe transparenter macht, sind Videokorrekturen, bei denen die Korrektor:innen sich selbst auf Video aufnehmen, während sie die Klausur korrigieren und mündliche Anmerkungen und nähere Ausführungen machen. Die Studierenden können dadurch leichter erkennen, worauf die Korrektor:innen achten und erhalten persönliches Feedback.

Bei der Rückgabe der Klausuren sollte außerdem auch ein Notenspiegel veröffentlicht werden, der den Studierenden ermöglicht ihre eigene Leistung besser mit der Leistung anderer vergleichen zu können und feststellen zu können wie gut oder schlecht die Klausur insgesamt ausgefallen ist.

Nach der Prüfung sollten Lösungsskizzen und Erwartungshorizonte für alle Studierenden zugänglich gemacht werden. Vorteilhaft wäre es zudem, wenn die Problemschwerpunkte als solche kenntlich gemacht werden, damit die Studierenden ihre Leistung selbst besser einschätzen können. Auch Präsenz-Klausurbesprechungen, die von den Klausurersteller:innen durchgeführt werden, fördern dieses Ziel.

Sinnvoll sind auch Korrektor:innensprechstunden. In einem 15 minütigen Gespräch erhalten Studierende die Möglichkeit mit ihrer:ihrem Korrektor:in über ihre Klausur und die Bewertung dieser zu sprechen.

Das Konzept der Klausurenklinik, bei dem Studierende in Erlangen sich von Korrektor:innen, die nicht ihre Klausur korrigiert haben, eine unabhängige Drittmeinung einholen können, wenn sie sich unsicher sind, ob eine Remonstration Aussicht auf Erfolg haben könnte, trägt ebenfalls zur Verbesserung der Transparenz bei.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de